



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Mandanteninformation:

Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 2/2009

Wichtig für alle

Auswirkungen des Konjunkturpakets II

Gute Nachrichten: Das Konjunkturpaket II ist am 20.3.2009 verabschiedet worden. Es sieht u.a. für 2009 die Erhöhung des Grundfreibetrags um 164 auf 7.834 € und die Senkung des Eingangsteuersatzes von 15 auf 14 % vor. Die Gehälter von Arbeitnehmern wurden bis zur Verabschiedung des Gesetzes nach dem alten Tarif berechnet. Mit den März-/Aprilabrechnungen wird der neue Tarif den Gehaltsabrechnungen zu Grunde gelegt. Die Abrechnungen der Vormonate werden an den neuen Tarif angepasst, mit der Folge, dass das Nettogehalt geringfügig steigt. Ab 1.6.2009 wird zusätzlich der gesetzliche Krankenkassenbeitrag von 15,5 auf 14,9 % gesenkt werden, so dass ab Juni eine weitere Entlastung eintreten wird.

Bürgerentlastungsgesetz

Nach einem Gesetzesentwurf werden Beiträge für gesetzliche und private Krankenkassen ab 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt, soweit diese die medizinische Grundversorgung abdecken. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Beiträge für zusätzliche Leistungen wie Chefarztbehandlungen, Ein-/Zweibettzimmer u.a nicht mehr steuerlich begünstigt sein werden. Pflegeversicherungsbeiträge werden voll absetzbar sein. Die Kehrseite der Medaille ist, dass andere Versicherungsbeiträge wie z.B. für Haftpflicht- oder Unfallversicherungen keine Berücksichtigung mehr finden. Ein kleiner Trost: Der absetzbare Höchstbetrag (1.500 € für Angestellte bzw. 2.400 € für Selbständige) wurde bislang in den meisten Fällen allein durch Krankenversicherungsbeiträge voll ausgeschöpft, so dass die anderen Versicherungen sich nicht mehr steuermindernd ausgewirkt haben (Ausnahme u.a. Rentner). Für alle Fälle hat der Gesetzgeber aber eine Günstigerprüfung bis 2019 eingeführt: sollte die alte Regelung besser für Sie sein, wird diese weiterhin angewendet.

Geldwerter Vorteil bei Firmenwagen

Im Autofahrerland Deutschland wird dem PKW durch den Bundesfinanzhof viel Aufmerksamkeit geschenkt – insb. wenn es sich um einen Dienstwagen handelt. Jetzt hat der BFH entschieden, dass ein zweisitziger Kastenwagen nicht für eine Privatnutzung geeignet ist. Folglich ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dies wird damit auch für LKW's und speziell ausgestattet

Firmenwagen von Handwerkern (sog. Werkstattwagen) gelten.

Achtung: Elektronische Rechnungen

In den Buchhaltungen befinden sich oft ausgedruckte Rechnungen, die elektronisch übermittelt worden sind. Beachten Sie bitte, dass die Anforderungen an elektronisch versandte Rechnungen sehr hoch sind. So reicht eine PDF-Rechnung ohne Signatur nicht aus, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen. Ein Ausdruck stellt lediglich eine Kopie dar. Der Vorsteuerabzug verlangt aber das Vorliegen einer Originalrechnung. Voraussetzung ist daher ein Versand mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder der Versand per sog. EDI-Verfahren mit Sammelrechnung. Die Signatur wird oft als gesonderte Datei mitversandt. Diese Datei und die Datei der Rechnung sind über eine Software online auf Übereinstimmung zu prüfen und mit dem Prüfprotokoll zehn Jahre elektronisch aufzubewahren. Ähnlich ist es mit Rechnungen, die Sie per Fax erhalten: nur wenn diese von einem Standard-Fax abgesandt worden sind, reicht der Fauxausdruck. Wurde die Rechnung von einem PC-Fax versandt, reicht der Ausdruck nicht... **HINWEIS:** Auf meiner Internet-Seite finden Sie ein Merkblatt zum Thema „Risiken beim Vorsteuerabzug“.

Arbeitszimmer von Unternehmensberatern

Seit dem Jahr 2007 ist ein häusliches Arbeitszimmer grds. nur noch absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt. Das FG München hat kürzlich entschieden, dass ein Unternehmensberater das Arbeitszimmer im wesentlichen zur Vorbereitung von Seminaren und für Verwaltungsaufgaben nutzt. Die wesentliche Tätigkeit wird aber nach Auffassung des Gerichts beim Kunden ausgeführt. Das Arbeitszimmer gilt damit nicht als Mittelpunkt der Tätigkeit und ist daher nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Dies wurde auch für andere Berufsgruppen bereits bestätigt. **Tipp:** Wird ein außerhäusliches Arbeitszimmer genutzt, gilt keine Abzugsbeschränkung. Die Abgrenzung ist in Einzelfällen schwierig: In einem Fall hatte ein Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in einer anderen Etage als seine Wohnung ein Büro eingerichtet. Lt. BFH ist dieses in dem Fall außerhäuslich, weil es an einer Verbindung mit der Wohnung fehlte.

Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen

Voraussetzungen für die teilweise Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen sind:

- o Erbringung der Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen
- o Rechnung mit Ausweis der Arbeitsleistung (nur diese wird prozentual gefördert!), keine Pauschalpreise!
- o Keine Barzahlung sondern Überweisung!

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass barbezahlte Rechnungen nicht gefördert werden, weil Ziel der Vorschrift die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist. Auch eine Quittierung des Empfangs des Rechnungsbetrages reicht nicht aus. Für Renovierungsmaßnahmen vor/nach dem Umzug in

der neuen bzw. alten Wohnung wird übrigens ein zeitlich enger Zusammenhang gefordert (Inizien: Beginn des Mietverhältnisses, Ende der Kündigungsfristen). **Tipp:** In 2009 sind wie in den Vorjahren zwar 20 % der Arbeitsleistung aber maximal 1200 € (bisher 600 €) absetzbar

Zinsen auf Steuernachzahlungen/-erstattungen

Zinsen für Steuererstattungen führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen – wohingegen Zinsen auf Steuernachzahlungen keine Werbungskosten darstellen und sich steuerlich somit nicht auswirken. Da das Finanzamt keine Abgeltungssteuer auf ausgezahlte Zinsen einbehält und vermutlich auch keine Freistellungsbescheinigung von den Steuerpflichtigen erhält, sind diese Zinsen auch ab 2009 – dem Zeitalter der Abgeltungssteuer – weiterhin in der privaten Steuererklärung anzugeben.

Wichtig für Private Stromerzeuger Nachhaltige Stromlieferungen

Lt. der Oberfinanzdirektion Karlsruhe begründet eine regelmäßige Lieferung von Strom in das Stromnetz eine nachhaltige Tätigkeit. Dies ist unabhängig von der Höhe der Einnahmen oder, ob der Strom vollständig oder teilweise eingespeist wird. Für Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke gilt entsprechendes. Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit nach dem Umsatzsteuergesetz vor und der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung ist aufgrund der Zuordnung zum Unternehmen zu gewähren, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt.

Des weiteren wird das Einspeisen von Strom als gewerblich eingestuft. Dies hat einen faden Beigeschmack, weil Mieteinkünfte gewerblich werden können. Dies betrifft insbesondere GbR's., OHG's u.a. mit Vermietungseinkünften, die z.B. mittels einer Solaranlage Strom einspeisen. Erbgemeinschaften oder reine Bruchteilsgemeinschaften sind dagegen nicht betroffen.

Photovoltaikanlagen

Ertragsteuerlich werden Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen und damit als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt, wenn diese mit einer Ständervorrichtung auf das Dach aufgesetzt werden. Dann sind diese über 20 Jahre abzuschreiben. Wurde die Anlage aber in das Dach integriert, gilt sie als Gebäudebestandteil. Es handelt sich dann um Herstellungskosten des Hauses bzw. ggf. um Erhaltungsaufwendungen im Rahmen einer Dachsanierung.

Wichtig für Ärzte und andere Heilberufe Umsatzsteuer bei Primärpräventionen

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Leistungen zur Prävention oder Selbsthilfe ohne direkten Krankheitsbezug grds. keine umsatzsteuerbefreiten Heilbehandlungen sind. So sind die Leistungen von Ernährungsberatern z.B. nur steuerbefreit, wenn diese Teil eines Leistungskonzepts zur Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten sind und aufgrund ärztlicher Anordnung erfolgen. Gibt es keine ärztliche

Anordnung, gilt die Leistung als Selbsthilfe oder Prävention und damit nicht als steuerbefreite Heilleistung. Die Krankenkassen fördern aber Leistungen für die Prävention (s. GKV-Leitfaden Prävention nach § 20 SGB V) mit dem Ziel, Krankheiten zu verhindern bzw. die Gesundheit aufrecht zu erhalten. Die Leistungsanbieter dürfen diese Leistungen in Form gezielter Kurse trotz Erfüllung der Anforderungen der Krankenkassen entspr. dem o.g. Leitfaden aber nicht umsatzsteuerfrei anbieten. Das Bundesverfassungsgericht hatte einst mit dem § 4 Nr. 14 UStG den Grundsatz verfolgt, Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer zu entlasten. Z.Zt. wird dieses Ziel nicht eingehalten. Noch sind beim BFH Verfahren anhängig, so dass zu hoffen ist, dass diesbezüglich ein Umdenken erfolgt.

Schwangerschaftsabbrüche umsatzsteuerfrei

Die Bund-Länder-Kommission hat entschieden, dass Schwangerschaftsabbrüche sowie der Einsatz von Spiralen umsatzsteuerfrei sind. Ziel dieser Eingriffe ist die Vermeidung gesundheitlicher Risiken. Finanzgerichte hatten diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig angesehen, weil nur in Ausnahmefällen eine medizinische Indikation vorliegen würde. Offen bleibt nun, ob die Umsatzsteuerbefreiung auch für andere Leistungen der Empfängnisverhütung gelten werden.

Steuerbegünstigte Praxisaufgabe mit nachfolgender Beratungstätigkeit

Wenn ein Arzt oder ein anderer Unternehmer seine Praxis/seinen Betrieb veräußert und in der Folgezeit als Berater des Erwerbers fungiert, ist die Betriebsaufgabe grds. steuerbegünstigt. Lt. Bundesfinanzhof erschließt sich durch die Beratungstätigkeit eine neue Einkunftsquelle ohne Bezug zu ehemaligen Patienten/Kunden.

**Wer immer tut, was er schon kann,
bleibt immer das, was er schon ist.**
(Henry Ford)

**Bei Fragen oder Anregungen können Sie
sich gerne an mich wenden:**



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Hohe Straße 9
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54

E-Mail: lange@steuerberatung-lange.de
Internet: www.steuerberatung-lange.de